

[Redacted]

62501A-012

[Redacted]

2010 -

[Handwritten signature]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[Redacted]

[Large redacted area]

[REDACTED]
Von:
Gesendet:
An:
Cc:

[REDACTED]
Mittwoch, 17. November 2010 10:55

Betreff:

Re: WG: [REDACTED] / BFM Referat Kapitalertragssteuern

Vielen Dank für die Information; die Aufgabe ist allerdings ziemlich anspruchsvoll. Wir haben bei der Aufnahme der Ergänzung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und der §§ 43ff EStG wohl zu sehr vom Fall der wirklichen Übertragung in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag beeinflussen lassen. Hier allein ist - wenn überhaupt - der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber möglich. Beim Leerverkäufer sehe ich noch nicht, wo dieses wirtschaftliche Eigentum herkommen soll. Das gilt auch für die Leer-Wertpapierleihe. Bei normaler Wertpapierleihe ist nach dem Schreiben zu § 8b Abs. 2 KStG eine gewinnrealisierende Veräußerung ausgeschlossen, unklar ist, ob wir eine Veräußerung zu 0 haben oder allein für die Dividendenzurechnung wie bei Nießbrauch und Pfandrecht ein wirtschaftliches Eigentum fingieren.

Wenn wir die gerade unter großem Aufwand von der Kreditwirtschaft installierten Verfahren nicht ab absurdum führen wollen, müssen wir für die Normalfälle (ununterbrochenes Halten der Aktie oder des Anteilscheins bereits 2 Wochen bis 2 Wochen nach dem Dividendenstichtag) es bei dem geltenden Recht lassen. Für die Zeit dazwischen müsste wohl die Erstattung auf die Veranlagung oder bei den Nichtveranlagungsfällen auf ein Einzelerstattungsverfahren eingeschränkt werden. Dabei kommt dann eine Berücksichtigung nur in Frage, wenn die Ausstellung einer Steuerbescheinigung für genau diese Dividende für einen anderen Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist.

Für diskussionswürdig erscheint mir allerdings der Ansatz, das Kreditinstitut auch dann erstatten zu lassen, wenn es selbst nach noch geltendem Recht für diesen Steuerpflichtigen als den Verkaufsauftrag ausführende Stelle die entsprechende Steuer einbehalten hat.

Angesichts der Härte und Dicke der Bretter wünschen ich allen Ausdauer und schließlich viel Erfolg.

Gruß
[REDACTED]

-----Original-Nachricht-----

Subject: WG: [REDACTED] BFM Referat Kapitalertragssteuern

Date: Wed, 17 Nov 2010 10:16:53 +0100

From: [REDACTED]

To: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Liebe Kollegen

anliegende "anonyme Anzeige" zu Leerverkaufsgestaltungen zur Kenntnis.

Da die gesetzlichen Neuregelungen zu den Leerverkäufen erst ab 2012 gelten, stellt sich uns die Frage, ob man vielleicht für das Jahr 2011 noch gesetzlich etwas als einmalige Maßnahme unternehmen könnte, um die Gestaltungen zu verhindern. Die BMF-Schreiben sind anscheinend nicht besonders abschreckend.

Gruß

[REDACTED]
Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel.: 030/ 18 682 [REDACTED]

Fax: 030/ 18 682 [REDACTED]

Email: [REDACTED]@bmf.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: WG: [REDACTED] BFM Referat Kapitalertragssteuern
Wichtigkeit: Hoch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: "[REDACTED]" [mailto:[REDACTED]]
Gesendet: [REDACTED]
An: Poststelle
Cc: ReferatIVC1@bmf.bund.de
Betreff: [REDACTED] BFM Referat Kapitalertragssteuern
Wichtigkeit: Hoch

Persönlich/vertraulich -Terminsache-

Sehr geehrte [REDACTED]

nachstehend sende ich Ihnen Informationen über in 2010 verwendete und fuer 2011 geplante Fondsvehikel, die mehrfache Kapitalertragssteuererstattungen beabsichtigen.

Bei den aktuellen wertpapierrechtlichen Abwicklungssystemen (Clearstream) kann der Erwerb/Kauf deutscher Aktien um den Dividendenstichtag dazu führen, dass die einmalig von der Bruttodividende einbehaltene Kapitalertragsteuer i.H.v. 25% zzgl. SolZ systemwidrig mehrfach bescheinigt und erstattet wird. Im Ergebnis kommt es zu entsprechenden Kapitalertragsteuerausfällen, deren Volumen allein bei der Dividendensaison 2010 deutscher Aktien im Milliardenbereich liegt.

Die missbräuchliche Mehrfacherstattung wird gezielt durch koordiniertes Zusammenwirken mehrerer in- und ausländischer Beteiligten bewirkt. In 2010 war das missbräuchliche Kapitalertragsteuererstattungsvolumen durch eine im Vergleich zu den Vorjahren grundlegend optimierte Aktienerwerbsstrategie und aufgrund einer massiven Fremdfinanzierung (in der Regel i.H.v. ca. 2000% des eingesetzten Fondskapitals) signifikant höher als in den Vorjahren.

Das Aufdeckungs- und Haftungsrisiko ist sehr gering. Es werden spezielle BaFin-regulierte Fondsstrukturen verwendet, die kurz nach Ende der Dividendensaison deutscher Aktien vollständig desinvestiert und aufgelöst werden, da die missbräuchliche Mehrfacherstattung von Kapitalertragsteuern taggleich ohne Steuerveranlagungsverfahren erfolgt. Ohne nähere Kenntnis der beteiligten Parteien (Initiatoren, Asset Manager, Kapitalanlage-gesellschaften, Fremdkapitalgeber/Banken, Investoren) und deren koordinierte Umsetzungsstrategien ist eine Aufklärung bzw. Aufdeckung nahezu unmöglich.

Die Aktienerwerbstrategie 2010 wurde durch die bislang umgesetzten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung (vgl. Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen vom 05.05.2009) nicht unterbunden. Die in diesem Schreiben erwähnten für die Dividendensaison 2010 aufgesetzten Fondsvehikel haben die Kapitalertragsteuererstattungen für jede einzelne deutsche Aktie zeitnah unter massiver Fremdfinanzierung realisiert und wurden bereits im Juni 2010 wieder aufgelöst.

Das BMF-Schreiben vom 21.09.2010 hat keine ein- bzw. beschränkende Wirkung auf die geplanten Umsetzungen der Aktienerwerbstrategie für die Dividendensaison 2011, die bereits im Januar 2011 mit M-Dax-Werten beginnt. Die Vorbereitungen hierzu insbesondere die Koordination der Beteiligten und Festlegung der konkreten Abläufe hat bereits begonnen.

Die von Vertretern der Finanzverwaltung veröffentlichten steuerlichen Fachbeiträge (vgl. Stephan Rau, Leerverkäufe und doppelte Anrechnung von Kapitalertragsteuer, Deutsches Steuerrecht 25/2010, S. 1267 ff., Jan-Willem Bruns, Leerverkäufe und missbräuchliche Gestaltungen, Deutsches Steuerrecht 41/2010 S. 2061 ff., [REDACTED]) lassen erkennen, dass zwar das Problem als solches erkannt wurde, das Ausmaß und die konkrete Umsetzung aber nicht bekannt sind. Entgegen den Ausführungen bei Rau, kann es bei der Aktienerwerbstrategie 2010 und 2011 nicht nur zu maximal zwei missbräuchlichen Kapitalertragsteueranrechnungen auf einen Aktienbestand kommen sondern zu vier möglichen Anrechnungen bei nur einem Aktienbestand. Dadurch vervierfacht sich das mögliche missbräuchliche Steuererstattungsvolumen bei gegebener endlicher Anzahl von Aktienbeständen (Aktienerwerbsvolumina werden in der Praxis pro Erwerbshohel regelmäßig so gewählt, dass während der Aktienbesitzzeit die durch § 21 WpHG vorgegebenen Schwellen der Mitteilungspflicht an die BaFin unterschritten werden).

Um die Aktienerwerbstrategie in 2010 aufzuklären und vor allem die Umsetzung in 2011 zu vermeiden, muss sehr kurzfristig gehandelt werden.

Bei behördlichem Interesse können detaillierte Informationen über die Aktienerwerbstrategie selbst, über in 2010 verwendete Fondsvehikel (Wertpapierkennnummer, Fondsprospekte) sowie über in- und ausländische Beteiligte (Initiatoren, Asset Manager, Kapitalanlagegesellschaften, Fremdkapitalgeber und Investoren) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte ausschließlich diese Emailadresse und benennen Sie Ansprechpartner und eine vertrauliche Emailadresse Ihrerseits, um das weitere Vorgehen zu koordinieren. Da die Vorbereitungen für die neuen Fondsvehikel bereits begonnen haben und bereits im Januar 2011 diverse M Dax-Werte für die neuen Cum/Ex-Trades genutzt werden, sollte eine zetinah Kontakttaufnahme erfolgen unter dieser Email-Adresse:
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Neu:  Einfach wie E-Mail, sicher wie ein Brief!
Jetzt De-Mail-Adresse reservieren: 